

G e s e t z

vom 14. J u l i 1955

Über die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1952, LGBl. Nr. 10/1953, betreffend die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür (n.ö. Friedhofsbenützungsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1952, LGBl. Nr. 10/1953, betreffend die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür (n.ö. Friedhofsbenützungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1.) Im § 5 wird der Abs.(1) abgeändert und lautet:

" Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Gräften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Dauert zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Benützungsrecht für die Grabstelle nicht mehr volle 10 Jahre, so ist mit der Beerdigungsgebühr (§ 7) auch der verhältnismäßige Teil der zur Zeit der Beerdigung (Bestattung) gültigen Erneuerungsgebühr (§ 6) für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre zu entrichten. Bei Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart mit einer höheren Grabstellengebühr ist die für ein solches Grab festgesetzte Grabstellengebühr für 10 Jahre, jedoch bei Umwandlung in eine Gruft für 30 Jahre, zu entrichten; hiebei ist die seinerzeit für das bisherige Grab entrichtete Grabstellengebühr und zwar der auf die restliche Benützungsdauer entfallende, verhältnismäßige Teil abzuziehen. Die Fristen sind stets von dem, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen."

2.) Im § 6, Abs.(1), wird der 1. Satz abgeändert und lautet:

" Wenn während der letzten 6 Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes beim Bürgermeister (Magistrat) ein entsprechendes Ansuchen eingebracht wird, so ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, es sei denn, daß einer der im Abs.(3) genannten Fälle vorliegt."

3.) Im § 6, Abs.(3), wird der 1. Satz abgeändert und lautet:

" Eine Erneuerung der Benützungsrechte findet nicht statt,

- a) wenn der Friedhof aufgelassen wird,
- b) wenn der Friedhof wegen Raummangel gesperrt ist,
- c) wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit der Friedhöfe der Gemeinde generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluß ortsüblich kundgemacht worden ist."

4.) Dem § 6 wird ein neuer Abs.(4) angefügt, der lautet:

" (4) Zur Sicherung der Erneuerung des Benützungsrechtes können im vorhinein rechtsgeschäftlich oder durch letztwillige Verfügung Geld oder Geldeswerte zweckgebunden der Gemeinde überlassen werden. Eine Erneuerung des Benützungsrechtes erfolgt so lange, als das hiefür gewidmete Geld oder die gewidmeten Geldeswerte ausreichen."

5.) Im § 15, Abs.(2), sind im letzten Satz nach den Worten "... jeder der Benützungsberechtigten" die Worte "... für sich und seine Familienangehörigen" einzufügen.

6.) Im § 16, Abs.(1), sind im ersten Satz nach den Worten "... kann für Verstorbene ..." die Worte "... und deren Familienangehörige oder nur für den Verstorbenen selbst" einzufügen.

7.) Die Überschrift des § 17 hat zu lauten:

" Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern."

8.) Im § 17 Abs.(1) des Gesetzes wird der letzte Satz abgeändert und lautet nun:

" Die 4-monatige Frist kann in begründeten Einzelfällen über schriftlichen Antrag des Benützungsberechtigten vom Bürgermeister (Magistrat) auf weitere 4 Monate verlängert werden."

9.) Dem § 17 wird ein neuer Abs.(5) angefügt, der lautet:

"(5) Kommt ein Benützungsberechtigter der nachweislichen Aufforderung, seine verwahrloste Grabstelle wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen, binnen 4 Monaten nach Zustellung der Aufforderung nicht nach, so erlischt das Benützungsrecht mit dem Ende des betreffenden Jahres. Die Abs.(2) bis (4) gelten sinngemäß."

10.) Nach dem § 17 wird ein neuer § 17a mit der Überschrift " Gemeinsame Friedhofsanlagen" eingefügt, der lautet:

" § 17a.

Gemeinsame Friedhofsanlagen.

(1) Mehrere Gemeinden können sich zur Errichtung

(Erhaltung) und zum Betrieb eines gemeinsamen Friedhofes sowie zur Bestellung eines gemeinsamen Personals hiefür zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammenschließen. Für eine solche Verwaltungsgemeinschaft sind die Bestimmungen des n.ö. Verwaltungsgemeinschaftengesetzes (Verw.G.G.) vom 9. Jänner 1951, LGBl. Nr. 4, in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der §§ 3 und 5 sinngemäß anzuwenden. Als Sitzgemeinde im Sinne des § 4 Verw.G.G. gilt jene Gemeinde, in deren Gebiet der Friedhof ganz oder zum überwiegenden Teile gelegen ist. In der Satzung (§ 8 Verw.G.G.) sind die von der Verwaltungsgemeinschaft zu errichtenden, bzw. zu erhaltenden gemeinsamen Anlagen (Einrichtungen) bestimmt zu bezeichnen.

(2) Im Falle einer nach den Bestimmungen des Abs.(1) gebildeten Verwaltungsgemeinschaft sind die erforderlichen Bescheide und Verfügungen vom Bürgermeister der Sitzgemeinde zu erlassen. Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind in diesem Falle von den Gemeinderäten der die Verwaltungsgemeinschaften bildenden Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zu erlassen."

11.) Im § 20 wird der Abs.(1) abgeändert und lautet:

" (1) Alle Rechte, welche an Grabstellen vor dem 22.2.1953 erworben wurden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erloschen sind, bleiben erhalten. Gebühren, die nach dem 22.2.1953 für Grabstellen eingehoben wurden, für die bereits vor diesem Zeitpunkt ein Benützungserwerb erworben wurde und dieses nur auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 22.12.1952, LGBl. Nr. 10/1953, abgelaufen ist, sonst aber fortgedauert hätte, sind über Antrag in drei gleichen Teilbeträgen innerhalb dreier Jahre, beginnend mit dem 1. Jänner des dem Antrag folgenden Kalenderjahres, zurückzuerstatten. War das Benützungserwerb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Zeitablauf erloschen, so sind die bezahlten Gebühren, sofern eine Erneuerung erfolgte, nicht zurückzuerstatten."

12.) Im § 20 wird ein neuer Abs.(2) eingefügt, der lautet:

" (2) Ist der Benützungsberechtigte oder der Beginn des Benützungserwerbes nicht mehr feststellbar, so erlöschen die an dieser Grabstelle bestehenden Rechte mit dem diesem Gesetze zunächst folgenden Jahresende. Für das Verfahren ist § 5, Abs.(2), und § 17 sinngemäß anzuwenden."

13.) Der bisherige Abs.(2) des § 20 erhält die Bezeichnung "Abs.(3)".

14.) Im § 20 wird der bisherige Abs.(3) und nunmehrige Abs.(4) abgeändert und lautet:

" (4) Wird ein konfessioneller Friedhof von einer Gemeinde übernommen, so gilt die Bestimmung des Abs.(1), erster Satz, sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle des 22. Februar 1953 der Tag der Übernahme des Friedhofes tritt. An Stelle des im Abs.(2) genannten Zeitpunktes tritt das Jahresende des Jahres, in dem die Übernahme erfolgt."

15.) Im § 20 erhalten die bisherigen Abs.(4), (5), (6) und (7) nunmehr die Bezeichnung Abs.(5), (6), (7) und (8).

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.